



Sächsische Schweiz
BAD SCHANDAU

AMTSBLATT

*der Stadt Bad Schandau
und der Gemeinden Rathmannsdorf,
Reinhardtsdorf-Schöna*

Jahrgang 2019
Freitag, den 31. Mai 2019
Nummer 11

*Bad Schandau • Krippen • Ostrau • Porschdorf • Postelwitz • Prossen
Schmilka • Waltersdorf • Rathmannsdorf • Wendischfähre
Reinhardtsdorf • Schöna • Kleingießhübel*



FREIWILLIGE FEUERWEHR
RATHMANNSDORF
FEUERWEHRVEREIN
RATHMANNSDORF E.V.

TURMFEST

RUND
UM DEN
WALD

FR 7. JUNI – SO 9. JUNI '19

PFINGSTEN AUF DER FESTWIESE
RATHMANNSDORF/HÖHE

SAMSTAG 8.6.

14 – 17 Uhr Kinder- & Familiennachmittag:

- Ausstellung zum Thema „Rund um den Wald“
- Rathmannsdorfer 3-Kampf
- Trödelmarkt, Bastelstraße, Kaninchenausstellung

15 Uhr Kaffee & Kuchen mit „Duo Marina & Sepp aus d. Sächs. Schweiz“

Highlight am Nachmittag:

„Jungschnitzer Dirk Born“ – Skulpturen mit der Kettensäge **LIVE**

19 Uhr Rainbow Disco

20.30 Uhr Power Live Combo

21 Uhr Lampionumzug

SONNTAG 9.6.

9 Uhr Traditionskegeln

FREIER
EINTRITT

FÜR IHR LEIB-
LICHES WOHL IST
GESORGT!



FREITAG 7.6.

19 – 1 Uhr
Eröffnung &
Bieranstich mit
Jens Blond



SKULPTUREN
AUKTION

ZUSCHAUEN &
ERSTEBERN
IM ZELT



Anzeigen.....



Öffnungszeiten

Montag geschlossen
 Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Tel.: 035022 501-0

Sprechzeiten Bürgeramt (Pass-, Melde-, Personenstandswesen, Gewerbe-, Sozialangelegenheiten)

Rathaus, Erdgeschoss

Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Tel.: 035022 501-101 und 501-102

*Am Freitag, dem 31. Mai 2019, haben
 alle Ämter der Stadtverwaltung Bad
 Schandau geschlossen!*

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Rathaus, Zi. 10
 Termine nach Vereinbarung unter
 Tel.: 035028 80158 oder E-Mail:
 info@familiehappy.de

Sprechzeiten Bürgerpolizist

Polizeistandort Bad Schandau, Lindenallee 5
 Mobiltel.: 0172 7962474
 E-Mail: peter.palm@polizei.sachsen.de
 Polizeirevier Sebnitz, Tel.: 035971 850

Sprechzeiten der Städtischen Woh- nungsgesellschaft Pirna mbH

im Rathaus Bad Schandau, Zi. 11
 jeden 2. Dienstag des Monats
 von 14:00 bis 16:00 Uhr,
 ansonsten erreichbar unter Tel.: 03501
 552-126

Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH

im Haus des Gastes, Markt 12
 Montag - Sonntag 09:00 bis 18:00 Uhr
 Tel.: 035022 900-30, Fax: 900-34
 E-Mail: info@bad-schandau.de

Aktiv Zentrum Sächsische Schweiz

im Hotel ELBRESIDENZ
 Montag - Sonntag 09:00 bis 18:00 Uhr
 Tel.: 035022 900-50, Fax 900-45
 E-Mail: aktiv@bad-schandau.de

OVPS – Servicebüro im Nationalparkbahnhof Bad Schandau Mai – Oktober

Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Samstag: 09:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Sonn- und 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Feiertag: und
 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Tel.: 035022 412-47, Fax 412-48
 E-Mail: nationalparkbahnhof@ovps.de

Stadtbibliothek Bad Schandau

im Haus des Gastes, 1. Etage
 Montag, Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Mittwoch 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Tel.: 035022 90055

Öffnungszeiten Museen und Ausstellungen Museum Bad Schandau

Erich-Wustmann-Ausstellung
 Mai bis Oktober
 Dienstag – Freitag 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Samstag/Sonntag 10:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Tel.: 035022 42173

Öffnungszeiten der evangelischen luth. Kirchengemeinde Bad Schandau

Ev.-Luth. Pfarramt, Dampfschiffstr. 1,
 Tel.: 035022 42396, Fax: 500016,

Öffnungszeiten:

Montag 9.00 Uhr – 11.00 Uhr
 Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Reinhardtsdorf

Büro Reinhardtsdorf, Am Viehbigt 78
 Tel.: 035028 80306

Montag 14:00 Uhr – 16:30 Uhr

NationalparkZentrum

täglich 9 – 18 Uhr geöffnet

Diakonie Pirna - Mobile Soziale Bera- tung

Mobiltel.: 0163 3938320 - Ansprechpart-
 nerin Frau Pischtschan
 auf dem Marktplatz in Bad Schandau:

donnerstags 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
 nächste Termine: 06.06., 13.06., 20.06.,
 27.06.

Im Notfall bitte die oben stehende Tele-
 fonnummer anrufen!

Toskana Therme Bad Schandau

Montag - Donnerstag, Sonntag
 10:00 Uhr – 22:00 Uhr
 Freitag und Samstag 10:00 Uhr – 24:00 Uhr

Sonstige Informationen

Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH

Bereitschaftsdienst Abwasser - Bad Schandau
 Telefon: 035022 42433 oder 0172 3527547

Trinkwasserzweckverband Taubenbach

Bereitschaftsdienst Trinkwasser - Krippen
 Telefon: 035021 68941 oder 0170 9042291

Bereich Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV)

Versorgungsgebiet Bad Schandau
 Geschäftsstelle Sebnitz, Markt 11, 01855 Sebnitz
 Tel.: 035971 80600, Fax: 035971 806099
 info@zvww.de, www.zvww.de
 Im Falle von Havarien oder Rohrbrüchen kontaktieren Sie bit-
 te die ENSO-Störungsrufnummer Wasser 0351 50178882

ENSO NETZ mit neuen Kontaktdaten

Service-Telefon 0800 0320010 (kostenfrei)
 E-Mail service-netz@enso.de
 Internet www.enso-netz.de

Die neuen Störungsnummer lauten:

Gasstörung 0351 50178880
 Stromstörung 0351 50178881

Die bekannten Kontaktdaten der ENSO Energie Sachsen Ost AG gelten weiterhin:

Service-Telefon 0800 6686868 (kostenfrei)
 E-Mail service@enso.de
 Internet www.enso.de



Inhalt

Öffnungszeiten	Seite 2	Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	Seite 13
Sonstige Informationen	Seite 2	Trinkwasserzweckverband	
Wichtige Informationen für alle Gemeinden	Seite 3	Taubenheim	Seite 14
Stadt Bad Schandau	Seite 3	Schulnachrichten	Seite 22
Gemeinde Rathmannsdorf	Seite 10	Lokales	Seite 22
		Kirchliche Nachrichten	Seite 24



Wichtige Informationen für alle Gemeinden

Kostenlose Antragstellung und Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung (BfA, LVA, Knappschaft-Bahn-See)

Nächster Termin:

Montag, 17.06.2019, 09:00 bis 14:00 Uhr

Voranmeldung unter der Telefonnummer 035022 501-125 im Rathaus erforderlich

Jeanine Bochat, gewählte ehrenamtliche Versichertenberaterin der dt. Rentenversicherung, nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsanträge, Hinterbliebenenrenten) entgegen und berät Sie dazu. Zu diesen Terminen bringen Sie bitte alle notwendigen Unterlagen (bei Anträgen auf **Kontenklärung**: z. B. SV-Ausweise, Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse, Geburtsurkunden der Kin-

der, Personalausweis, Bescheide der Agentur für Arbeit oder des JobCenters, bei **Rentenanträgen**: letzter Versicherungsverlauf, Personalausweis, Familienbuch, Schwerbehindertenausweis, persönliche Steuer-Identifikations-Nr., IBAN vom Girokonto, bei ALG I oder II Bezug den letzten Bescheid im **Original** mit. Notwendige Beglaubigungen werden vor Ort vorgenommen. Bei **Hinterbliebenenanträgen** zusätzlich die Sterbeurkunde und wenn bereits erhalten den Bescheid der Rentenservicestelle. Aufwendige Fahrten nach Dresden werden somit entbehrlich.

Weitere Termine sind in Krippen am Wochenende möglich. Anmeldung für Krippen unter 0177 4000842, 035028 170017 oder per E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu



Stadt Bad Schandau

Sprechzeiten und Sitzungstermine

Sprechstunde des Bürgermeisters, Herrn Kunack

Dienstag, den 11.06.2019,

von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus Bad Schandau, Zi. 25

Dienstag, den 25.06.2019,

von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus Bad Schandau, Zi. 25

Weitere Termine können auch außerhalb der Sprechzeit nach vorheriger Absprache (Tel.: 035022 501-125) vereinbart werden.

Die Termine der Sitzungen der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Die nächste Sitzung des Stadtrates

findet am Mittwoch, dem 19.06.2019, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung Haupt- und Sozialausschuss

findet am Dienstag, dem 04.06.2019, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung Technischer Ausschuss

findet am Montag, dem 03.06.2019, 19:00 Uhr, statt.

Die Tagesordnung und den Tagungsort entnehmen Sie bitte den Plakataushängen an den Bekanntmachungstafeln oder im Internet unter www.bad-schandau.de.

Änderungen vorbehalten.

Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge.

Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna

Das Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna erscheint 2 x monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Bad Schandau, Thomas Kunack
01814 Bad Schandau, Dresdner Straße 3
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
„www.wittich.de/agb/herzberg“

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 22.05.2019

Beschluss-Nr.: 20190522.105

Beschluss – 1. Nachtrag zur Vereinbarung zur kostenlosen Nutzung ausgewählter öffentlicher Verkehrsmittel im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Bad Schandau

Der Stadtrat Bad Schandau beschließt den 1. Nachtrag zur Vereinbarung zur kostenlosen Nutzung ausgewählter öffentlicher Verkehrsmittel im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Bad Schandau.

Beschluss-Nr.: 20190522.107

Beschluss – Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019/2020

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Jahre 2019/2020.

Beschluss-Nr.: 20190522.108

Beschluss – 19. und 20. Nachtrag Kuranlage Ostrau

Der Stadtrat Bad Schandau beschließt den 19. Nachtrag – Mengenerhöhung mit 112.952,55 € brutto und den 20. Nachtrag – Nachtragspositionen mit 210.896,26 € brutto.

Bad Schandau, 22.05.2019

Thomas Kunack
Bürgermeister



Informationen aus dem Rathaus

Kurzprotokoll der Sitzung des Stadtrates Bad Schandau am 24.04.2019

TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung erfolgen keine Einwände.

TOP 2 - Informationsbericht des Bürgermeisters

Aufgrund der anspruchsvollen und sehr umfangreichen Tagesordnung entfällt dieser TOP.

TOP 3 - Protokollkontrolle

Herr Dr. Böhm und Frau Kriedel erklären sich bereit, das Protokoll der heutigen Sitzung zu unterzeichnen.

Kurzprotokoll 20.03.2019

Das Kurzprotokoll vom 20.03.2019 wird ohne Beanstandungen bestätigt. Der öffentliche Teil kann somit im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Abarbeitungsprotokoll

Herr Ch. Friebel fragt an, ob der Bürgermeister zwischenzeitlich die Berechtigung zur selbständigen Durchführung von Eheschließungen erlangt hat. Herr Kunack informiert, dass er sich für einen entsprechenden Lehrgang angemeldet hat, aber noch auf die Bestätigung wartet.

Herr Klimmer bittet um eine verbindliche Aussage, wann die Fliesen am Pavillon in Porschdorf instandgesetzt werden. Der Bürgermeister informiert, dass dies nach Ostern erledigt wird. Außerdem fragt Herr Klimmer an, ob es neue Erkenntnisse zum Radweglückenschluss gibt. Herr Kunack verneint dies.

Herr Dr. Böhm hat sich bezüglich der Personalausstattung des Standesamtes beim Landratsamt kundig gemacht. Die Besetzung des Standesamtes in Bad Schandau mit 2 Standesbeamten ist ausreichend. Nach seinen überschlägigen Berechnungen, könnten auch mehr als 50 Eheschließungen möglich sein.

Herr Bredner bittet noch um eine Antwort zu seiner Fragestellung bezüglich der Zuständigkeit für die Regenentwässerung. Der Bürgermeister wird ihm eine entsprechende schriftliche Antwort zukommen lassen. Herr Bredner ist damit einverstanden.

TOP 4 - Vorstellung der Machbarkeitsuntersuchung Nationalparkbahnhof

Die KEM, welche den Auftrag zur Machbarkeitsstudie – Entwicklung Nationalparkbahnhof – erhalten hat, erläutert ihre Ergebnisse. Neben den Analysen sind mögliche Umsetzungsschritte definiert worden, die sowohl kurzfristig, mittelfristig als auch langfristig einzuordnen sind. Im Ergebnis der Untersuchung sind folgende Nutzungen als sinnvoll und rechnerisch darstellbar möglich. Im 1. OG könnte man sich die Unterbringung eines Hostel mit finanziell überschaubaren Übernachtungsgebühren vorstellen. Der Zugang zu diesem Hostel könnte über eine Treppe in der Bahnhofshalle geführt werden. Dazu müsste die Decke in das 1. OG geöffnet werden. Außerdem ist eine weitere Wohnungsnutzung denkbar, wobei die Wohnung als möblierte Wohnung für eine kurzfristige Anmietung vorstellbar wäre. Es gibt dafür durchaus Bedarf, insbesondere da unsere Region mit Saisonkräften arbeiten muss. Die Stadträte sind aufgefordert, Anfragen und Anregungen zu stellen. Diese können auch noch schriftlich über die Verwaltung an die KEM nachgereicht werden.

TOP 5 - Beschluss – Annahme einer Spende

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung.

AE: 13 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 6 - Vorstellung – Entwurf Haushaltplan 2019/2020

Frau Richter erläutert den Haushaltplanentwurf. Sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt können in der vorliegenden Form als rechtmäßig eingereicht werden und sind genehmigungsfähig. In der Diskussion wird zum wiederholten Male auf den Verkauf des Grundstückes Markt 4 eingegangen. Der Bürgermeister erläutert, dass das Gebäude einen hohen Sanierungsbedarf aufweist. Wenn ein Verkauf des Grundstückes nicht zustande kommt, müssen regelmäßig Kosten für Notreparaturen eingeplant werden, die an anderer Stelle zum Fehlen kommen. Außerdem kritisiert er, dass zu dem Ortsbesichtigungstermin, der extra für den Stadtrat einberufen wurde, damit sich dieser einen Überblick über das Grundstück verschaffen kann, nur 4 Stadträte anwesend waren. Herr Bredner spricht für die CDU-Fraktion. Diese ist ausdrücklich gegen den Verkauf des Grundstückes Markt 4, mit der Konsequenz, dass dann im Ausgabenbereich Maßnahmen entfallen müssen.

Frau Kriedel äußert sich für die Wählervereinigung Tourismus. Auch diese spricht sich gegen einen Verkauf des Grundstückes aus. Für die Wählervereinigungen Porschdorf und Prossen äußert sich Herr Küller für einen Verkauf und damit für die Beibehaltung der den gegengesetzten Ausgabenpositionen im Haushalt.

Herr Große kritisiert, dass für die Haushaltsdiskussion keine spezielle Klausurtagung stattgefunden hat. Der Bürgermeister nimmt diese Kritik für künftige Haushaltsdiskussionen auf. Nichtsdestotrotz hätte in den Vorberatungen in den Ausschüssen, speziell im HSA, durchaus ein größeres Interesse herrschen können. Es waren nicht alle Mitglieder des Ausschusses zu dieser Beratung anwesend, entsprechende Vertretungen wurden nicht entsandt. Herr Dr. Böhm hatte sich auch mehr Zeit für längere Debatten zum Haushalt gewünscht, dennoch erklärt er, dass er dem Haushalt in der vorliegenden Form zustimmen kann.



Herr Klimmer äußert eine Vision, die er sich für den Markt 4 vorstellen könnte. So könnte das Gebäude künftig für behindertengerechtes bzw. altersgerechtes Wohnen hergerichtet werden. Die zentrale Lage spräche dafür. Zur Thematik – Nachtrag Ostrauer Ring – kann er sich nicht vorstellen, wie eine derartig hohe Nachtragssumme zu Stande kommt und er bittet den Bürgermeister sich dafür einzusetzen, diese Summe deutlich zu minimieren. Der Bürgermeister wird dazu nähere Erläuterungen im nächsten TA geben.

Herr Ch. Friebel äußert eine Frage zum Stellenplan. Bezüglich der zusätzlichen Bauhofstelle wurde in der Vergangenheit dazu diskutiert, dass die Stelle befristet eingerichtet und nach 2 Jahren die Rentabilität überprüft werden sollte. Er führt an, dass dann an dieser Stelle ein KW-Vermerk in den Stellenplan aufgenommen werden müsste. Frau Wötzel wird diesen Vermerk nachholen. Es ist nach wie vor beabsichtigt, die Stelle zunächst zu befristen, um die Rentabilität letztendlich zu prüfen.

Herr Bredner fragt an, warum im Jahr 2019 ein so hoher Anteil an Gerichts- und Sachverständigenkosten eingeplant ist. Hintergrund ist der Abschluss der Stadtsanierung. Dafür sind noch Einzelgutachten zu erstellen und eventuelle Summen für Rechtsstreitigkeiten einzuplanen.

Frau Richter ergänzt, dass der Haushalt, so wie er jetzt vom Stadtrat entgegengenommen wird, ab Freitag ausliegt. Dann folgen noch Einspruchsfristen, so dass die Tagesordnung für die nächste Ratssitzung zum einen die Behandlung von eventuellen Einsprüchen als auch die Beschlussfassung des Haushaltes 2019 / 2020 enthalten kann.

TOP 7 - Bestätigung des neu gewählten Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters der FF Stadt Bad Schandau

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung.

AE: 13 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 8 - Bestätigung der neu gewählten Stadtteilwehrleitungen und deren Stellvertreter der FF Stadt Bad Schandau und Abberufung der nicht mehr gewählten Stadtteilwehrleitungen und deren Stellvertreter

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung.

AE: 13 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 9 - Beschluss – Vergabe Bauleistung – Energetische Sanierung der Turnhalle Prossen, Los 4 – Sportboden

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung.

AE: 13 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 10 - Beschluss – Vergabe Planungsleistungen – energetische Erneuerung Straßenbeleuchtung Bergstraße Prossen

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Frau Prokoph ergänzt, dass die Planung erforderlich ist, um einen qualifizierten Fördermittelantrag zu stellen. Ausgangspunkt für diese Erneuerung der Beleuchtung war eine Entscheidung der ENSO, die ihre entsprechenden Masten entfernt, und damit auch die städtische Beleuchtung entfernt werden muss. Da keine weitere Diskussion erfolgt, bittet der Bürgermeister um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 13 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 11 - Bestellung des Rechnungsprüfers zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 – 2016

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Frau Richter. Frau Richter erklärt, dass für die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen

bis 2013 bereits die Firma BDO bestellt wurde. Für die weiteren Jahresrechnungen wurden Angebote von Rechnungsprüfungsgesellschaften eingeholt. Das günstigste Angebot hat dabei die Fa. Dr. Brodbeck und Kirsten, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden abgegeben. Um die Prüfung effektiv und kostenminimierend zu gestalten, wird vorgeschlagen, einen Vertrag über 3 Jahre abzuschließen. Dies ist in der Beschlussvorlage so vorgesehen. Da keine weitere Diskussion erfolgt, bittet der Bürgermeister um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 13 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 12 - Allgemeines/Informationen

Der Bürgermeister übermittelt den Stadträten einen Gruß von unserem Ehrenbürger, Herrn Dr. Spang, aus Überlingen.

Außerdem informiert er, dass 2020 in Überlingen die Landesgartenschau stattfinden soll und er versuchen will, dass Bad Schandau mit einer Delegation zu diesem Anlass in unsere Partnerstadt reist.

Herr Dr. Böhm gibt eine Information der Kirchengemeinde bekannt. Die Landeskirche hat angekündigt, die Kantorenstelle teilweise zu streichen. Das Problem ist, dass damit auch die Möglichkeit zur Organisation des Orgel- und Musiksommers minimiert wird. Herr Dr. Böhm bittet zu überlegen, ob die Stadt versuchen könnte, beim Landeskirchenamt ein entsprechendes Veto einzulegen.

Herr Kunack informiert, dass er mit

Frau Pfarrerin Schramm einen Gesprächstermin vorgesehen hat und man gemeinsam versuchen wird, eine Lösung zu finden.

TOP 13 - Bürgeranfragen

Eine Gruppe von Gewerbetreibenden bringt ihren Unmut bezüglich der Belästigung durch die Staubentwicklung infolge des Einsandens im Innenstadtbereich zum Ausdruck und überreicht dem Bürgermeister dazu ein Schriftstück. Dieses haben 45 betroffene Anwohner und Gewerbetreibende mit ihrer Unterschrift unterstützt. Dabei wird gefordert, dass der Bürgermeister eine kurzfristige Lösung herbeiführt, die das Problem der Staubbelästigung deutlich minimiert. Einige betroffene Gewerbetreibende äußern sich zu ihrem individuellen Problem, sprechen aber auch für Hausbesitzer, die nicht in der Lage sind, an der heutigen Stadtratssitzung teilzunehmen. Der Bürgermeister wird das übergebene Schriftstück als Petition behandeln, der Stadtrat muss sich mit dieser auseinandersetzen. Um einen kurzfristigen Lösungsansatz zu finden, bittet der Bürgermeister die anwesenden Gäste um Verständnis, dass sich der Stadtrat kurz nichtöffentlich abstimmen kann. Die anwesenden Gäste verlassen den Raum.

Die Stadträte verständigen sich auf eine kurzfristige Lösung und übermitteln diese den Gästen, die zwischenzeitlich wieder zugegen sind. In den nächsten beiden Tagen wird nach einer technischen Lösung gesucht. Ab Montag, 05:00 Uhr, werden alle Parkflächen im Innenstadtbereich gesperrt. Dann wird mit den uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Straße gekehrt und bewässert, so dass zu den Brückentagen nach dem 01.05.2019 ein deutlich besserer Zustand erreicht sein wird. Die Anwesenden erklären sich damit einverstanden. Es wird darum gebeten, dass die Tische, Stühle und Auslagen vor den Gaststätten und Geschäften an diesen Tagen beräumt werden, um ein umfassendes Kehren zu ermöglichen. Da keine weiteren Anfragen und Anmerkungen erfolgen, beendet der Bürgermeister 22.15 Uhr den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung und bedankt sich bei den Gästen für ihre Teilnahme.

T. Kunack
Bürgermeister

Wötzel
Protokollantin



Neues werbefinanziertes Dienstfahrzeug in Betrieb genommen

Die Stadtverwaltung Bad Schandau konnte am 16.05.2019 ihr neues werbefinanziertes Dienstfahrzeug in Empfang nehmen. 29 Gewerbetreibende ermöglichen der Stadt für einen Zeitraum von fünf Jahren, ein Fahrzeug für dienstliche Zwecke kostenfrei zu nutzen. Das entlastet den städtischen Haushalt und ist gleichzeitig ein gutes Werbeinstrument.

Unser Dank gilt vor allem den Sponsoren, die uns damit sehr unterstützen, gleichzeitig danken wir der Firma Teamwork, über welche das Sponsoring organisiert wurde.



Wohnungsangebote

Freie Wohnung im kommunalen Bestand in Bad Schandau

3-Raum-Wohnung, Bergmannstraße 5, saniert, 1. Obergeschoss, ca. 61 m²
Bezug ab 01.07.2019

Freie Gewerberäume im kommunalen Bestand

Bergmannstraße 5, Bad Schandau

Gewerberäume, EG, ca. 60 m²
Gewerberäume, EG, ca. 55 m²

Nähere Informationen sind zu erfragen in der Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH, Frau Schrön, Telefon 03501 552126

Anzeigen



Informationen der Bad Schandauer
Kur- und Tourismus GmbH

Nehmen Sie sich Zeit zum Lesen!

Neuerscheinungen in der Stadtbibliothek Bad Schandau

Krimis

Beckett, Simon	Die ewigen Toten
Hoffman, Jilliane	Nemesis
Ohlsson, Kristina	Sündengräber

Romane

Gunnis, Emily	Das Haus der Verlassenen
Norton, Graham	Eine irische Familiengeschichte
Richell, Hannah	Pfauenommer

Reiseberichte

Amberg, Elke	Die fünf Schwestern des langen Lebens – Eine Reise ins Tibet der Frauen
Franklin, Jonathan	438 Tage – Überlebenskampf auf dem Pazifik
Marquis, Sarah	Allein durch die Wildnis – 1000 Tage zu Fuß von Sibirien nach Südastralien

Kinder- und Jugendliteratur

Dietl, Erhard	Die Olchis im Land der Riesenkraken
Doyle, Catherine	Sturmwächter
Maar, Paul	Troll Tojok

DVDs

Ballon
Book Club
Gundermann
Der Nussknacker und die vier Reiche
Phantastische Tierwesen – Grindelwalds Verbrechen
Small Foot

Auch bei den E-Books, E-Audios und E-Papers gibt es viele Neuerscheinungen. Schauen Sie doch wieder mal auf die Internetseite www.onleihe.de/bibo-on
Wir freuen uns über einen Besuch von Ihnen im Haus des Gastes (1. Etage).

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag	9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Elke Hille

Bibliothek Bad Schandau

Veranstaltungen 01.06. - 16.06.2019

01.06.2019, 14:00 – 18:00 Uhr

Kinderfest

Hotel Lindenhof; Terrasse

01.06.2019, 21:00 – 24:00 Uhr

Liquid Sound Club – Musik von Tapes

Toskana Therme

02.06.2019, 10:00 – 18:00 Uhr

24. Sellnitzfest

Bildungsstätte Sellnitz am Fuße des Liliensteins

05.06.2019, 17:00 Uhr

geführter Stadtspaziergang

Treffpunkt: Museum Bad Schandau, Badallee 10/11

Anmeldung bis 14:00 Uhr erforderlich: 035022 900-30



06.06.2019, 8:00 Uhr – 9:00 Uhr

Yoga am Morgen

Hotel Elbresidenz, Anmeldung unter: 035022 900-50

07.06.- 09.06.2019

Turmfest in Rathmannsdorf

Bitte Aushänge beachten!

07.06.2019, 19:30 Uhr

Bad Schandauer Orgel- und Musiksommer

Eröffnungskonzert: Musik von Barock bis Jazz

St. Johanniskirche

08.06. – 10.06.2019

Mühlenfest

Schmilck`sche Mühle; OT Schmilka

11.06.2019, 19:00 Uhr

Buchlesung: „Die Elbe hat es mir erzählt ...“

Haus des Gastes; Bibliothek

12.06.2019, 17:00 Uhr

geführter Stadtspaziergang

Treffpunkt: Museum Bad Schandau, Badallee 10/11

Anmeldung bis 14:00 Uhr erforderlich: 035022 900-30

13.06.2019, 8:00 Uhr – 9:00 Uhr

Yoga am Morgen

Hotel Elbresidenz, Anmeldung unter: 035022 900-50

14.06.2019, 19:30 Uhr

Bad Schandauer Orgel- und Musiksommer: Timeless Harmony

St. Johanniskirche

16.06.2019, 11:00 – 16:00 Uhr

internationales Musikfestival Ceska Kamenice

Marktplatz

16.06.2019, 17:00 Uhr

27. Festival Sandstein und Musik

„Die Welt und ich – 70 Jahre Emmerlich“

Kulturstätte am Stadtpark

Herzlichen Glückwunsch

Wieder ein Jahr älter,
nimm es nicht so schwer,
denn am Älterwerden
änderst Du nichts mehr.
Zähle Deine Jahre
und denke stets daran,
diese sind ein Schatz,
den Dir keiner nehmen kann!



Die Kameradinnen und Kameraden
der Feuerwehr Porschdorf,
gratulieren
mit einem 3-fachen
„Gut Wehr“,
verbunden mit den besten Wünschen,
ihrem Kameraden
**Hauptlöschmeister
Hans-Jürgen Meinert**
zu seinem
75. Ehrentag
und hoffen auf noch viele,
gemeinsame Jahre.



Seniorentreff Juni 2019

Tätigsein – Geselligkeit – Fürsorge



Montag, 03.

15:00 Uhr Volksliedersingen in Kopprasch`s Bierstüb`l

Mittwoch, 5. u. 19.

13:00 – 16:00 Uhr Spielenachmittag in Kopprasch`s Bierstüb`l

Donnerstag, 13. u. 27.

14:00 – 16:00 Uhr Kegeln auf der Bahn in Bad Schandau

Dienstag, 11. u. 25.

16:00 Uhr Tanzen im Haus des Gastes

Dienstag, 11.

9:00 Uhr „Berggeister“ Wenzel-Haase-Rathmannsdorf-Pferdesteig-Prossen-Gaststätte „Zum Anker“

Mo., 24. bis Do. 27. Auf ins Riesengebirge

Mittwoch, 26. „Kleine Wandergruppe“
Bus 13:25 Uhr nach Thürmsdorf-Mausoleum
auf der Thieleaussicht

Viel Freude wünscht die Volkssolidarität

Anzeige

Herzliche Gratulation

*Wo immer das Glück sich aufhält,
hoffe, ebenfalls dort zu sein.*

*Wo immer jemand freundlich lächelt,
hoffe, dass sein Lächeln Dir gilt.*

*Wo immer die Sonne aus den Wolken hervorbricht,
hoffe, dass sie besonders für Dich scheint.*

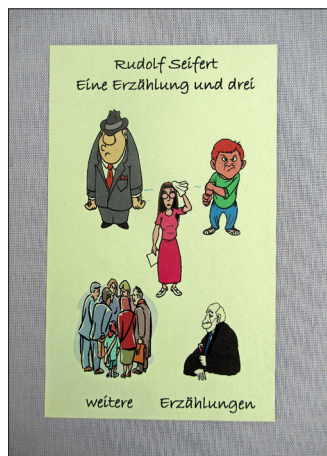
Damit jeder Tag Deines Lebens so hell wie nur möglich sei.

Mit einem 3-fachen „Gut Wehr“
gratulieren die Kameradinnen und
Kameraden
der Feuerwehr Porschdorf,
ihrem Kameraden
**Hauptlöschmeister
Gotthardt Hering**
zu seinem
65. Ehrentag,
verbunden mit den besten Wünschen
und der Hoffnung
auf noch viele weitere Jahre
in den Reihen seiner treuen
Kameraden.



Vereine und Verbände

Große Spieltasche der Seniorengruppe Krippen steht bereit



Am 6. Juni 14 Uhr findet im Vereinshaus vor der Sommerpause unser letzter Rentnernachmittag statt. Die große Spieltasche steht bereit und es wird vorgelesen. Das letzte Mal gab es viel zum Schmunzeln, als es eine Leseprobe aus der Erzählung „Im Wartezimmer“ gab, aufgeschrieben vom ehemaligen Lehrer Seifert aus der Krippner Schule. Er wird noch vielen in Erinnerung als Deutschlehrer, Initiator des Schulzoos und der organisierten Altstoffsammlungen sein.

Viele Jahre sind seitdem vergangen. Schon gab es genügend Gesprächsstoff, heiterer und nachdenklicher Art. Wie versprochen, wird es eine weitere Leseprobe geben. Dieses Mal wird eine Verkaufsveranstaltung von dem Autor näher unter die Lupe genommen. Heute können wir darüber lachen, aber früher konnte manch einer den Verlockungen nicht widerstehen. Ich bin mir sicher, ihr werdet aufmerksam lauschen und euch amüsieren. Wir hoffen, es wird für alle ein gemütlicher Nachmittag, ehe die Sommerpause beginnt. Unser Schaukasten informiert euch über wichtige Dinge. Denkt bitte daran, am 12.09. ist die Halbtagesfahrt nach Hinterhermsdorf in die „Kräuterbaude“.

i. A. U. Müller

Ein Fest für Sebastian Kneipp



Am 17. Mai 2019 feierten viele Menschen im ganzen Land den 198. Geburtstag von Sebastian Kneipp, so auch die Kinder in der JUH-Kita „Elbspatzen“ Bad Schandau.

Seit mehr als 10 Jahren gehören die fünf Säulen des Kneippschen Gesundheitskonzepts – Wasser, Kräuter- und Heilpflanzen, Ernährung, Bewegung sowie Lebensordnung – fest zum Alltag in der Kita, die 2016 als Kneipp-Kita zertifiziert wurde.

Die Kinder sind mit dem Tautreten, Wassertreten oder Schneegehen im Winter vertraut. Sie mögen Bürstenmassagen und wissen, dass ein kühles Armbad munter macht. In der kalten Jahreszeit gehören warme Fußbäder zu den beliebtesten Kneippanwendungen, denn sie schenken Wärme, Entspannung und einen erholsamen Schlaf.

Die Kinder kennen schon einige Kräuter auf den Beeten und bereiten daraus gern Kräuterbutter oder Tee zu. Auf den Wiesen im Kindergarten finden sie Pflanzen, die auch Sebastian Kneipp zu seiner Zeit schon als nützlich betrachtete. Dazu gehört der Spitzwegerich. Er hilft als „Wiesenpflaster“ bei kleinen Schürfwunden oder Insektenstichen.

Aus Löwenzahnblüten haben wir gemeinsam Gelee gekocht und zum Muttertag verschenkt.

Dass jeden Tag frisches Obst und Gemüse zur Verfügung steht, ermöglichen die Eltern der Kinder. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken.

Viel Platz zum Spielen und Toben haben die Kinder im großen Garten und in der näheren Umgebung.

Diese Vertrautheit mit der gesunden Lebensweise, weckte den Wunsch, den Kindern Sebastian Kneipp auch als Person näher zu bringen. Und was eignet sich dafür besser als eine Geburtstagsfeier? In der Vorbereitung darauf erzählten die Erzieherinnen den Kindern aus seinem Leben. Wie war es, als er ein Kind war? Konnte er in die Schule gehen? Wie entdeckte er die Wirkung der Wasseranwendungen?

Zur Geburtstagsfeier versammelten sich die Kindergartenkinder vormittags im Garten und begrüßten sich im großen Morgenkreis mit fröhlichen Liedern. Die Hortkinder begannen ihre Feier nach der Schule. Die Aktivitäten, die dann starteten, hätten Sebastian Kneipp bestimmt gefallen, denn bei abwechslungsreichen Bewegungsspielen kamen alle in Schwung. Auf dem Barfußpfad spürten die Kinder verschiedene Materialien unter ihren Füßen. Beim Kräuterdornino ordneten sie Pflanzen zu und zeigten, wie gut sie schon Bescheid wissen. Das Geburtstagsbuffet lockte mit frischem Obst, Gemüse mit Quarkdipp, Schnittchen mit Kräuterbutter und Gänseblümchen sowie erfrischender Wiesenlimonade. Für die Vorbereitung des Buffets bot ein Elternabend am 16.05.2019 den passenden Rahmen. Unter dem Thema „Wie schmeckt der Frühling?“ befassten wir uns mit Kräutern, die Kinder in ihrer unmittelbaren Umgebung finden, und waren mit viel Freude in der Küche am Werk.

Nach der gelungenen Feier möchten wir den Eltern für ihre Unterstützung danken.

Die Freude der Kinder hat uns wieder einmal gezeigt, dass eine gesunde Lebensweise durchaus Spaß macht und das Wissen darüber ein wichtiger Baustein für die Gesundheit des Einzelnen ist.

C. Biener

Kneipp-Gesundheitstrainer
JUH Kita „Elbspatzen“





Jugendfeuerwehren engagieren sich für das Gemeinwohl

Zu erkennen an den T-Shirts mit dem Logo und dem Aufdruck der 48-h-Aktion und in Jugendfeuerwehrdienstbekleidung waren auch in diesem Jahr die Jugendfeuerwehren Bad Schandau, Porsdorf, Prossen und Waltersdorf in den Stadtgebieten sehr engagiert mit folgenden Aktivitäten unterwegs: Dem Spielplatz an der Straßenbahndaltestelle nahm sich die JF Bad Schandau an und richtete diesen wieder liebevoll her. Es wurde geschliffen, repariert und gestrichen.

Ursprünglich wollte die JF Prossen das Gelände oberhalb der unteren Talstraße neu streichen. Da dieses aber entfernt wird, entschlossen sie sich, rund um das Gerätehaus Prossen für Ordnung zu sorgen. So wurden die Blumenrabatten grundhaft von Unkraut befreit und neu bepflanzt und die Hecken zurück geschnitten. Der gute alte Hydrant freute sich auch über etwas neue Farbe.



Die JF Porsdorf kärcherte gemeinsam mit der JF Waltersdorf den Sandsteinpodest auf dem Porsdorfer Dorfplatz und verpasste dem darauf stehenden Pavillon einen neuen Anstrich.

Insgesamt waren ca. 30 Kinder und Jugendliche und 8 Erwachsene ehrenamtlich und uneigennützig für das Gemeinwohl im Einsatz. Wir sind stolz auf unsere Jugend und bedanken uns sehr herzlich, auch im Namen des Stadtrates und der Ortschaftsräte, für den tollen Einsatz.

Stadtverwaltung Bad Schandau



Anzeige



Informationen aus der Gemeinde

Niederschrift der GRS vom 04.04.2019

Die nachfolgende Niederschrift wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.05.2019 vom Gemeinderat bestätigt. Die Beschlusstexte werden nicht nochmals abgedruckt, da diese bereits im Amtsblatt Nr. 08/2019 veröffentlicht wurden.

1 Begrüßung

Der BM Herr Thiele begrüßt die Gemeinderäte. Er stellt fest, dass die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist, d. h. die Tagesordnung wurde den Gemeinderatsmitgliedern rechtzeitig zugestellt. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben.

2 Protokollkontrolle der öffentlichen Sitzung vom 07.02.2019

Zur Protokollierung der Niederschrift gibt es keine Einwände, somit ist diese in vorliegender Form bestätigt.

3 Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Rathmannsdorf

Herr Thiele übergibt das Wort an den Wehrleiter Herrn Petters. Dieser erklärt kurz den Sachverhalt und klärt Fragen der Gemeinderäte. Dann verliest Herr Thiele den Beschluss-Text und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 05-04/2019**

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 08; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

4 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rathmannsdorf

Herr Thiele erklärt kurz den Sachverhalt und klärt Fragen der Gemeinderäte. Dann verliest er den Beschluss-Text und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 06-04/2019**

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 08; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

5 Informationen

Herr Thiele informiert, dass er nächste Woche mit Frau Richter/Kämmerin der Stadtverwaltung Bad Schandau einen Termin hat zur Abstimmung des Haushaltes.

Ein weiteres Thema ist der bereits angesprochene Neubau der Bahnüberführung über die Hohnsteiner Straße durch die Deutsche Bahn. Herr Thiele hat das Thema Finanzierung des Gehweges unterhalb der Brücke mit dem Niederlassungsleiter des LASUV, Niederlassung Meißen, telefonisch besprochen und es sollen zeitnah schriftliche Informationen zu Förderquoten des Gehweges etc. an die Gemeinde erfolgen. Der Vertrag zum Projekt zwischen DB, LASUV und Gemeinde ist in Prüfung.

Weiterhin erklärt Herr Thiele, dass die Gemeinde das Parken „Am Ring“ zwischen den Bäumen rechterhand einschränken will. Dazu werden Absperrbaken aufgestellt. Wenn die Glascontainer demnächst wieder an ihren alten Platz neben der Tankstelle wandern, ist auch wieder genug Platz zum Parken vorhanden. Außerdem wurden alle Verkehrsschilder im Ort begutachtet, einige werden ersetzt.

6 Anfragen der Einwohner

(keine)

7 Anfragen der Gemeinderäte

GR Viebig fragt an, ob die schief stehenden Bäume mit Borkenkäferbefall an der Straße Zaukenweg zwischen Haus-Nr. 10 und 14 schon gemeldet wurden? Herr Thiele kann das bestätigen und verweist auf das Ordnungsamt. Außerdem macht er auf ei-

nen großen Felsbrocken aufmerksam, der sich oberhalb seines Grundstückes in einer Abflussrinne entlang seines Carports befindet. Die Gemeinde wird den Eigentümer anschreiben. Eine weitere Sache möchte er noch anbringen und zwar wurden unterhalb des Zaukenweges zum Zaukengraben hin zwischen Haus-Nr. 14 und 16 viele Bäume umgesägt, die nun teils im Graben liegen. Herr Thiele wird es ans Ordnungsamt weitergeben für eine Prüfung.

GR Hoffmann informiert, dass wieder ein umgestürzter Baum über den Arbeiterweg liegt. Herr Thiele wird den Bauhof nachschauen lassen und gegebenenfalls wird der Eigentümer angeschrieben. Weiterhin fragt GR Hoffmann nach, ob die Asylbewerberunterkunft geschlossen sei. Herr Thiele hat darüber keine offizielle Information erhalten und verweist auf das Ausländeramt des Landratsamtes.

GR Weise fragt nach, ob eine Möglichkeit besteht, auf der Hohnsteiner Straße zwischen Bahnbrücke und Ortseingang Porschdorf das Tempo auf 30 km/h zu reduzieren für LKW. Herr Thiele wird das im Landratsamt klären.

8 Sonstiges

Herr Thiele informiert über die nächste planmäßige Gemeinderatssitzung am 16. Mai. Er beendet um 19.20 Uhr die Sitzung.

Öffnungszeiten

Gemeindeamt, Hohnsteiner Str. 13

Telefon: 035022 42529

Fax: 035022 41580

E-Mail: info@rathmannsdorf.de

Montag und geschlossen

Mittwoch

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00Uhr

Achtung: vom 06.06. bis 14.06.2019 bleibt das Gemeindeamt aufgrund von Urlaub geschlossen.

Sprechstunde des Bürgermeisters Herrn Thiele

am Dienstag, dem 4. Juni 2019, findet die Bürgermeister-Sprechstunde von 16.00 bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung (Terminabsprache über Frau Putzke/OVPS, Tel.-Nr.: 03501 792101) statt.



Vereine und Verbände

Mittwochkreis

Der nächste Mittwochkreis findet am 12.06.2019, um 14.00 Uhr im Gemeindezentrum Rathmannsdorf, Pestalozzistraße 20 statt. Alle interessierten Einwohner sind herzlich eingeladen.



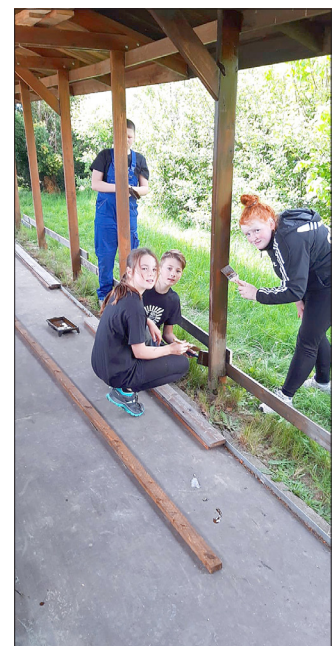
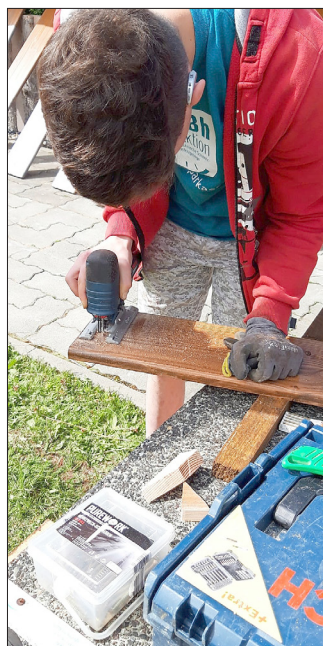
48-h-Aktion der Jugendfeuerwehr Rathmannsdorf - Projekt Kegelbahn



In diesem Jahr stand zur 48-h-Aktion der Jugendfeuerwehr Rathmannsdorf das Projekt Kegelbahn auf dem Programm. Nach vorbereitenden Arbeiten, wie z. B. das Betonieren des Fußbodens der Bahn und das Zusägen der Bretter durch die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, begannen die Jugendlichen am Freitag, den 17.05., mit dem Abschleifen des Holzes an der Kegelbahn und mit dem Streichen der neu an die Kegelbahn anzubringenden Bretter.



Am nächsten Tag trafen sich die Jugendlichen bereits frühzeitig und führten nach dem Verteilen der 48-h-T-Shirts ihre Arbeiten fort. Es wurde gesägt, gehämmert, geschraubt, gestrichen.



Mittags gab es zur Stärkung einen leckeren Döner. Am späten Nachmittag waren die Arbeiten soweit fertig, dass ein Teil der Jugend die Jugendfeuerwehr Altendorf besuchen konnte. Abgeschlossen wurde der anstrengende, aber auch schöne Tag, mit Kulinarischem vom Grill und einer Nachtwanderung, bevor die Kinder und Jugendlichen pünktlich 22:00 Uhr auf ihrem Feldbett lagen und auch sehr schnell einschliefen ;).



Nach dem Frühstück und letzten Aufräumarbeiten war für die JF Rathmannsdorf die 48-h-Aktion am Sonntag offiziell 10:00 Uhr beendet. Nun erscheint die Kegelbahn im neuen Glanz und steht bereit zur ersten Nutzung am 09.06. zum Traditionskegeln. Ein herzliches Dankeschön an unseren Jugendwart, Stephan Endler, für die gute Vorbereitung dieses Wochenendes und an alle Unterstützer und fleißigen Helfer der 48-h-Aktion.

Annett Petters, Freiwillige Feuerwehr Rathmannsdorf



Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna



Informationen aus der Gemeinde

Sprechstunden des Bürgermeisters, Herrn Ehrlich

Donnerstag, den 06.06.2019

9.00 – 11.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung

Donnerstag, den 13.06.2019

9.00 – 11.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung

bzw. nach Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung (Tel.: 80433)

Sprechstunden des Bürgerpolizisten

Dienstag, den 11.06.2019

15.00 – 17.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung



Vereine und Verbände

48-h-Aktion der Jugendfeuerwehr Reinhardtsdorf-Schöna



Wie auch in den vergangenen Jahren, haben wir wieder an der 48-h-Aktion vom Jugendland Sächsische Schweiz-Osterzgebirge teilgenommen. Schon viele Wochen vorher haben wir gemeinsam überlegt, was wir an diesem Wochenende machen könnten. Viele Ideen kamen zusammen und wir beschlossen, etwas für die Gemeinde zu tun. Zusammen reinigten wir Löschwasserentnahmestellen und Hydranten im Ortsgebiet.

Außerdem brachten wir das Museum des Feuerwehrvereins Schöna in Ordnung, indem wir die Ausstellungsstücke säuberten und neue Schilder anbrachten.

Dazu trafen wir uns am 18. Mai 2019 um 9.00 Uhr am Gerätehaus. Mit neuen 48-h-T-Shirts ausgestattet, gingen wir mit viel Elan an unsere Arbeit.

Am Ende des Tage waren alle Arbeiten abgeschlossen und alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr waren stolz auf ihre erbrachte Leistung.

Wir bedanken uns bei allen fleißigen Helfern, Unterstützern und freuen uns schon auf die nächste Aktion im kommenden Jahr.

Fabian Fischer



Anzeigen



Rückblick „Tag der offenen Tür“ im Reitverein



Foto: Maxima Lehmann



Foto: Maxima Lehmann

Am 11. Mai präsentierte der Reit- und Fahrverein Reinhardtsdorf e. V. auf dem Pferdehof Fischer in der Sächsischen Schweiz ein rund 2-stündiges Programm rund um das Thema Reiten und Fahren. Mehr als 150 Besuchern wurde unter der Teilnahme von Vereinsmitgliedern und geladenen Gästen ein Querschnitt des Reit- und Fahrsports vorgestellt. Präsentiert wurden die Haflinger aus der Zucht des Pferdehofs Fischer sowie weitere verschiedene Rassevertreter in Freiheitsdressur und gerittener Fahrschule, einer Dressur-Quadrille, einem Märchen zu Pferde und Springvorführungen. In einer symbolischen Fohlentaufe konnte das Haflinger-Stutfohlen „Shira“ dem begeisterten Publikum präsentiert werden. Die Vorstellung einer Haflingerstutfamilie mit Staatsprämienstuten in 3 Generationen ergänzten die von den Gästen begeistert aufgenommenen Darbietungen. Die diesjährigen Gewinner des traditionellen Milchkanntenweitwurfs sind Nico Frenzel, Ina Hering und Svenja Krug.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, der 14. Juni 2019

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Montag, der 3. Juni 2019

Trinkwasserzweckverband Taubenbach

Wasserversorgungssatzung - WVS des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach

Auf Grund von § 42 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach am 30.04.2019 die nachfolgende Neufassung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

I. TEIL - ALLGEMEINES

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser.

Hierbei kann der Zweckverband die Betriebsführungsaufgaben an einen Dritten übergeben. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

(2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(2) Als Wasserabnehmer gelten die Anschlussnehmer, die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

(3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Zweckverbandsgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke.

Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 15).

(4) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

§ 3 - Verwaltungshelfer

Die Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH, Neustadt in Sachsen, wird ermächtigt, im Namen des Zweckverbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 Abgabenordnung zu erlassen.

II. TEIL - ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.



(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die sonstigen Wasserabnehmer.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Wasserabnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für die Fälle des § 43 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG.

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass für das dazwischen liegende Grundstück Anschlussnehmeridentität besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

(2) Anschlussnehmer, deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken.

(3) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonstigen Wasserabnehmer.

§ 6 - Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist der nach § 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung ist der nach § 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als im Rahmen des des Zweckverbandes wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Wasserbedarf im Übrigen ist aus der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zu decken.

§ 7 - Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im

Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Wasserabnehmers zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 - Umfang der Versorgung Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Diese Pflicht entfällt, wenn eine Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9 - Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegen stehen; § 35 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 10 - Unterbrechung des Wasserbezuges

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als 3 Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens



2 Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühren besteht fort. Die dem Zweckverband entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.

(3) Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten dafür trägt der Anschlussnehmer, auch Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

§ 11 - Einstellung der Versorgung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess-einrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 12 - Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur die Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Zweckverband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenzung anbringt. Die Bediensteten des Zweckverbandes oder von diesem Beauftragte dürfen zur Vornahme der vorstehend beschriebenen Arbeiten die Grundstücke der angeschlossenen Grundstückseigentümer betreten.

Den berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers ist angemessene Rechnung zu tragen.

(3) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Die Absätze 1 - 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 - Zutrittsrecht

(1) Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes oder eines beauftragten Dritten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den im § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

(2) Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern oder sonstigen Zutrittsberechtigten aufzuerlegen, dem in Absatz 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

III. TEIL - HAUSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSEHMER UND MESSEINRICHTUNGEN

§ 14 - Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei dem Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des gesetzlich geschätzten Wasserbedarfs, Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
4. im Falle des § 4 Absatz 2 bis 5 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten,
5. im Falle, dass der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen.



§ 15 - Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 4) werden ausschließlich von dem Zweckverband oder dessen Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen in dessen Eigentum.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.

(3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.

(5) Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses (Abs. 3) sind für den Teil, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze verläuft (Grundstücksanschluss) durch die Kostenpauschale lt. Leistungsartenkatalog abgegolten. Die Kostenpauschale sowie den tatsächlich entstandenen Aufwand für den Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(6) *Hausanschlüsse* dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

(7) Stillgelegte Hausanschlüsse dürfen nur vom Zweckverband wieder geöffnet werden.

§ 16 - Aufwandsersatz

(1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses

(2) Den Aufwand für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse trägt derjenige, der zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des erstmaligen Hausanschlusses, im Übrigen zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(3) Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger oder vorübergehender Hausanschlüsse.

(4) Die Berechnung des Aufwandsersatzes für Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt pauschal entsprechend des Leistungsartenkataloges des Zweckverbandes. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Von der Erstattung der Kosten kann die Inbetriebsetzung der Anlage abhängig gemacht werden.

(6) Der Erstattungsanspruch wird binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 17 - Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung)

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Verbrauchseinrichtung oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Verbrauchseinrichtung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Insbesondere sind die Bestimmungen der DIN und des DVGW zu beachten. Die Errichtung der Verbrauchseinrichtung und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Mit der Zulassung dieser Bau- und Installationsunternehmen übernimmt der Zweckverband keinerlei Gewähr für deren Arbeiten.

(3) Teile der Verbrauchseinrichtung, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Teile, die zur Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Verbrauchseinrichtung ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DVGW und DIN-DVGW-Prüfzeichen oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen (z.B. Druckerhöhungs- bzw. Druckminderungsanlagen, Dosiergeräte usw.) und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(7) Die Errichtung und die Betreibung von Eigengewinnungsanlagen sind gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig. Pflichten, insbesondere Genehmigungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden nicht von der Anzeigepflicht berührt. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Bei der Verwendung von Eigenwasser als Brauchwasser ist die Hausinstallation so zu verlegen, dass keine Verbindung zur Trinkwasserleitung hergestellt werden kann.

§ 18 - Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen diese in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung ist bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch Einbau des Zählers und das Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch den Zweckverband.

(4) Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten, mindestens jedoch die Kosten in Höhe des jeweils gültigen Verrechnungssatzes für eine Monteurstunde.



§ 19 - Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Verbrauchseinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

(3) Der Zweckverband übernimmt durch Vornahme oder Unterlassen einer Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz keine Haftung für deren Mängelfreiheit. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 - Technische Anschlussbedingungen

(1) Hausanschlussleitungen und Leitungen der Anlage des Anschlussnehmers dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 - Messung

(1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler)

fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchseinrichtung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 - Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 MessEG verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 - Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 28 Abs. 3) oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

IV. TEIL - BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 25 - Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen folgende Benutzungsgebühren:

- a) Grundgebühren
- b) Verbrauchsgebühren
 - aa) nach der gemessenen Wassermenge
 - bb) pauschal bei der Herstellung von Bauten (gemäß § 29 Abs. 2 und 3)

§ 26 - Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1).

(2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 27 - Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Zählergröße von:

Zählergröße	€/Jahr
Qn 2,5 / Q ₃ 4	140
Qn 6 / Q ₃ 10	280
Qn 10 / Q ₃ 16	560
Qn 50 / Q ₃ 25	3.570



- (2) Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt auf den Tag genau.
 (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.
 (4) Bei mehreren öffentlichen Trinkwasseranschlüssen eines Grundstückes werden die sich ergebenden Zählergrößen addiert.

§ 28 - Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,35 €
 (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 2,35 €
 (3) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 31 Abs. 1) statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

§ 29 - Gebühren bei Baumaßnahmen

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird eine Bauwassergebühr nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.
 (2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen von Gebäuden werden für je angefangene 100 m³ umbauten Raum 10 m³ Wasser als jährlicher Pauschalverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 m³ umbauten Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 (3) Bei sonstigen Beton- und Steinbaumaßnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden je angefangene 10 m³ Beton- oder Mauerwerk 4 m³ Wasser als jährlicher pauschaler Verbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 m³ Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

§ 30 - Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
 (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c) SächsKAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung.

§ 31 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
 (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres; in den Fällen des § 29 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers. Beim Wechsel des Gebührenschuldners gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld des bisherigen Gebührenschuldners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.

- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 *Halbsatz* 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 *Halbsatz* 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 32 - Vorauszahlungen

Vorauszahlungen sind aller zwei Monate auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach §§ 27 und 28 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Die Ratenhöhe und die Zahlungstermine werden mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

V. TEIL - ANZEIGEPFLICHTEN, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 33 - Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) dem Zweckverband anzuzeigen:
- den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks, Bestellung von Erbbauberechtigten und Schaffung sonstiger dinglicher Berechtigungen; Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
 - Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung (§ 2 Abs. 4) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Zweckverband entfällt.

§ 34 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 5 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
 - entgegen § 15 Abs. 6 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
 - entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 - entgegen § 17 Abs. 5 Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 - entgegen § 17 Abs. 7 Eigengewinnungsanlagen ohne Anzeige errichtet bzw. betreibt,



9. entgegen § 21 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtung dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 33 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 35 - Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
4. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 9 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer darauf bei Erteilung der Zustimmung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 besonders hinzuweisen.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten nach Absatz 2, mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 36 - Verjährung von Schadensersatzansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche der in § 35 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

(3) § 35 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 37 - Anordnungsbefugnis,

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann der Zweckverband nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wieder herzustellen.

(2) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Verbrauchseinrichtung (§ 17) zurückzuführen sind.

Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchseinrichtungen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. TEIL - STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 - Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 39 - Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I, S. 866) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 40 - In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 07.02.2008 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Reinhardtsdorf-Schöna, den 30.04.2019

Ehrlich
Verbandsvorsitzender



Rechtsbehelf:

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem Satz 3, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Leistungsartenkatalog
des Trinkwasserzweckverbandes
Taubenbachgültig ab: 01.06.2019**

Vorbemerkung: Alle Leistungen sind, soweit nicht anders ausgewiesen, als Nettobeträge angegeben. Zu den im Leistungsartenkatalog festgelegten Gebühren kommt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Pos.- Nr.	Leistungsart	ohne Mwst. (netto)
1.	Zählerwesen	
1.1.	Einbau/ Ausbau Wasserzähler einschl. An- und Abfahrt	45,00 €
1.2.	Zulage bei Wasserzählern in Schächten	-
1.3.	Wechsel Wasserzähler infolge Schäden gemäß § 21 Abs. 3 WVS Qn2,5/Q ₃ 4	82,00 €
1.4.	Wechsel Wasserzähler infolge Schäden gemäß § 21 Abs. 3 WVS Qn6/Q ₃ 10	97,00 €
1.5.	Wechsel Wasserzähler infolge Schäden gemäß § 21 Abs. 3 WVS Qn10/Q ₃ 16	113,00 €
1.6.	Befundprüfung eines Wasserzählers auf Verlangen des Kunden	105,00 € (zzgl. Befundkosten)
2.	Hausanschlüsse	
2.1.	Wiederinbetriebnahme nach Still- legung mit Spülung	60,00 €
2.2.	Sperrung bzw. Öffnung eines Anschlusses	je 45,00 €

2.3.	Sperrung bzw. Öffnung eines Anschlusses nach Zahlungsverzug	je 120,00 €
2.4.	Kosten für die erstmalige Herstellung eines Grundstücks- anschlusses im öffentlichen Bereich, darin enthalten sind Auftragsbearbeitung, Vorbereitung, An- und Abfahrt, Material, Montage, Inbetriebnahme (zuzüglich Tiefbau)	916,00 €
3.	Sicherheitsbeträge	
3.1.	Kautions für Ausleihe Standrohrzähler	250,00 €
4.	Sonstiges	
4.1.	Bareinzahlungen beim Verwaltungshelfer (WASS GmbH)	5,00 €
5.	Allgemein	
5.1.	Zuschlag für Positionen bei Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit	50 %
5.2.	Verrechnungssatz für Arbeitsaufwand je Stunde	30,00 €

Nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand berechnet.

Reinhardtsdorf-Schöna, 30.04.2019

Ehrlich
Verbandsvorsitzender

Anzeigen



Schulnachrichten

Oberschule „Am Knöchel“ Sebnitz

Sieg für Sebnitzer Volleyballer



Am 7. Mai fand zum 25. Male das traditionelle Stolpener Minivolleyball-Turnier statt. Mit dabei waren auch fünf Volleyballer der 10. Klasse von der Oberschule „Am Knöchel“ Sebnitz.

In der Vorrunde besiegten die Sebnitzer zunächst die Gegner von der Gauß-Oberschule in Pirna und aus Dohna recht deutlich mit jeweils 2:0.

Damit war das Halbfinale erreicht. Hier wartete zunächst der Zweite aus der anderen Vorrundenstaffel, Herder-Gymnasium Pirna. Wie erwartet wurde die Aufgabe ein ganzes Stück schwerer und der erste Satz ging knapp verloren. Den zweiten und dritten Satz konnten sich die Sebnitzer nach aufregendem Spiel aber sichern, gewannen somit 2:1 und standen damit gegen Großröhrsdorf im Finale. Hier musste starker Widerstand des Gegners gebrochen werden, was aber recht sicher gelang. Verdienter Lohn für die beste Mannschaft war ein 2:0 und damit der Turniersieg, der noch zusätzlich durch eine Siegerurkunde, Eis sowie einem Gutschein für das Bad in Neustadt versüßt wurde. Damit machten sich die Schüler aus Sebnitz, die insgesamt 4 Jahre an ihrer Schule Volleyball trainiert hatten, zum Abschluss ein schönes Geschenk.

Karsten Müller, Trainer



Lokales

Veranstaltungen des NationalparkZentrums

AKTUELLE ÖFFNUNGSZEITEN des NationalparkZentrums:

Täglich 9 – 18 Uhr geöffnet

Eintrittspreise: Erwachsene 4,- €; Ermäßigte 3,- €; Familienkarte 8,50 € sowie Kinder und Jugendliche im Klassenverband 1,- € (pädagogische Begleitpersonen frei)

Kontakt: NationalparkZentrum Sächsische Schweiz, Dresdner Str. 2B in 01814 Bad Schandau, Tel. 035022 50-240; nationalparkzentrum@lanu.de; www.lanu.de

SAMSTAG · 1. JUNI, 9 – 15 UHR

Botanische Exkursion in die Böhmisches Schweiz

Der Schatz am Rosenberg

Diese Exkursion wird geleitet von **Botaniker Petr Bauer (Nationalparkverwaltung Böhmisches Schweiz)**. Sie führt durch krautreiche, besonders gut erhaltene und seit Jahrzehnten naturbelassene Buchenwälder des mächtigen Vulkankegels

Rosenberg, der als ein Kronjuwel des Nationalparks Böhmisches Schweiz gilt. Die Exkursionssprache ist tschechisch, weshalb ein Dolmetscher dabei ist und alle Wortbeiträge ins Deutsche übersetzt. Der genaue Treffpunkt und die entsprechenden Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel werden bei der Anmeldung bekannt gegeben. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 5,50 € (erm. 4,50 € für Schüler, Studenten und Schwerbehinderte).

MITTWOCH · 5. JUNI, 18 – 20 UHR

In Bad Schandau, OT Ostrau, Ostrauer Ring 7

Kunstwerkstatt Natur

Die **Kunstwerkstatt NATUR** findet monatlich immer mittwochs direkt im Atelier der künstlerischen Leiterin **Andrea Bettina Graf** in Ostrau statt. Angesprochen sind **kreative und am künstlerischen Schaffensprozess interessierte Leute jeden Alters** aus weiten Teilen der Nationalparkregion. Gemeinsam mit Andrea Bettina Graf können diverse künstlerische Ideen in die Tat umgesetzt werden. Mit **Freude am Malen, Zeichnen und Gestalten** bringen die Teilnehmer ihre Fähigkeiten durch verschiedene Techniken zum Ausdruck. Wertvolle Inspirationen entstehen dabei oft auch aus **Naturbetrachtungen der uns umgebenden Landschaft** heraus. Die Kunstwerkstatt wird vom NationalparkZentrum unterstützt. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 3,50 € (zuzüglich 4,50 € Materialkosten). Neueinsteiger sind herzlich willkommen.

SAMSTAG · 8. JUNI, 8 – 13 UHR

Eine Veranstaltung der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz
Beobachtungen am Wanderfalkenhorst

Der Wanderfalken und die Felsenwelt der Sächsischen Schweiz sind durch eine wechselvolle Geschichte miteinander verbunden. Diese Exkursion mit **Ulrich Augst** bietet die besondere Gelegenheit, **ornithologisch erläuterte Beobachtungen am Brutplatz des Wanderfalken** zu erleben. Für diese Exkursion ist **Anmeldung erforderlich**. Bitte bringen Sie ein Fernglas mit! Die Teilnahme ist kostenlos. Der genaue Treffpunkt für den 8. Juni lässt sich erst ca. 3 Tage zuvor festlegen, worüber die angemeldeten Teilnehmer entsprechend informiert werden.

SAMSTAG · 8. JUNI, 10 – 13 UHR

Eine Veranstaltung der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

Treffpunkt: Parkplatz Waitzdorf (Anmeldung nicht erforderlich)
Tierkundliche Exkursion: Faszinierende Einblicke in das Leben der hügelbauenden Waldameisen

Hartmut Goldhahn von der Nationalparkwacht weicht die Besucher in die **verborgene Welt der Ameisen** ein. Dabei werden **verschiedene Arten** dieser Insektenfamilie beobachtet. Stauenswertes über deren **Lebensweise, Ernährung und Staatenbildung** sowie Details über ihre **Rolle im natürlichen Gefüge des Waldes** kommen zur Sprache. Die Teilnahme ist kostenlos.

SONDERAUSSTELLUNG

BIS MITTWOCH · 31. JULI

Wanderausstellung

Öko?logisch! – 25 Jahre FÖJ in Sachsen

Das **FÖJ (Freiwilliges Ökologisches Jahr)** für Jugendliche gibt es **in Sachsen** bereits **seit 25 Jahren**. Aus diesem Anlass erzählen Ehemalige, wie sie die einjährige Mitarbeit in naturnahen Einrichtungen deutschlandweit erlebt haben, wie dies ihre **persönliche Entwicklung** prägte und was sie heute beruflich machen. Die **von jungen Freiwilligen selbst konzipierte Ausstellung** informiert außerdem über **Ablauf, Einsatzstellen und Rahmenbedingungen eines solchen Freiwilligendienstes**. Sie möchte weitere **Jugendliche zwischen 16 und 27 Jahren zur Teilnahme motivieren**. Der Eintritt zur Ausstellung ist frei.



Mit Bus und Bahn günstig durch die Sommerferien - Passende Tickets für Schüler und Azubis bis 20 Jahre

Zum einen gibt es das Ferienticket Sachsen, das im gesamten Freistaat gilt. Alternativ bieten die Verbände ein Ferienticket für Vogtland und Mittelsachsen, ein weiteres für den Mitteldeutschen Verkehrsverbund und Sachsen-Anhalt sowie ein drittes für Dresden und Ostsachsen an. Das Ferienticket Sachsen kostet 30 Euro und gilt sechs Wochen lang in ganz Sachsen und dem gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV), also auch bis Halle oder Altenburg. Schüler und Azubis, die nur in ihren Heimatregionen unterwegs sind, können die lokalen Varianten des Ferientickets nutzen. Rund um Dresden, Görlitz und Zittau gibt es für 19 Euro das Ferienticket VVO+ZVON vom VVO und dem benachbarten Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien. Das Ticket gilt in beiden Verkehrsverbänden in allen Bussen, Straßenbahnen, Nahverkehrszügen und auf vielen Fähren. Zusätzlich können einige der besonderen und historischen Verkehrsmittel mit dem Ticket genutzt werden. Beide Tickets gelten täglich vom 6. Juli bis 18. August, außer montags bis freitags zwischen 4 Uhr und 8 Uhr. Die Schüler und Azubis benötigen eine Kundenkarte der Verbände oder einen Schülerausweis. Zusätzlich gehört der Name auf das Ticket, da es nicht an andere Personen weitergegeben werden kann. Ein Fahrrad kann fast überall kostenfrei mit. alle Infos unter: www.dein-ferienticket.de Die Ferientickets gibt es in den Servicestellen der Verkehrsunternehmen, an allen Automaten der Eisenbahnen sowie bei vielen Zugbegleitern und Busfahrern im Regionalverkehr. Weitere Informationen gibt es an der VVO-InfoHotline unter 0351 8526555 und im Internet.

Energieberatung in Sebnitz

Termin und Ort

11. Juni 2019, 15:00 bis 18:00 Uhr, Sebnitz, Kirchstraße 5, und **jeden 2. Dienstag im Monat** von 15:00 bis 18:00 Uhr, Sebnitz, Kirchstraße 5

Anmeldung

Beratung erfolgt nur nach Voranmeldung unter: 0800 809802400 (kostenfrei)

weitere Informationen:

<https://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/>



Wikinger-Camp

Bereits zum fünften Mal lädt der Uni im Grünen e. V. zum Wikinger-Camp auf den Permahof in Hohnstein OT Hohburkersdorf ein. In der vorletzten Sommerferienwoche vom 04. bis 10.08.2019 können Kinder in das Leben der unerschrockenen Wikinger hinein schnuppern. Dabei erfahren die 8- bis 14-Jährigen z. B. welche Naturmaterialien und Handwerkstechniken die Wikinger zur Herstellung von Geschirr nutzten, welche Geschichten sich am Lagerfeuer erzählt wurden und wie sie sich auf dem Meer orientieren konnten. Mit selbst Gebasteltem wird dies eine spannende Campwoche, die noch lange in Erinnerung bleibt.

Im Teilnehmerbeitrag von 205,00 EUR sind Programm, Unterkunft und Vollverpflegung enthalten.

Ausführlichere Informationen sowie Anmeldeformulare gibt es auf www.uni-im-gruenen.de unter Angebote > Feriencamps.

Uni im Grünen e. V.

c/o Nationalparkzentrum Sächsische Schweiz

Dresdner Straße 2 B, 01814 Bad Schandau

AB und Fax: 035022 569817

E-Mail: marketing@uni-im-gruenen.de

www.uni-im-gruenen.de

Veranstaltungskalender und aktuelle Einblicke der Naturschutzstation Osterzgebirge

Die Naturschutzstation Osterzgebirge e. V. präsentiert auf www.naturschutzstation-osterzgebirge.de die Veranstaltungen der Station und ihrer Gründungsvereine rund um das Jahr 2019. Erleben Sie unter anderem am 10.06. den Pfingst-Naturerlebnistag der Grünen Liga Osterzgebirge mit Bergwiesenführungen auf dem Geisingberg und am 14.06. sowie 21.06. die informative und blütenreiche Führung „Zum, um und uff’n Geisingberg!“. Neben Führungen, Wanderungen und Exkursionen bietet der Verbund Naturschutzstation Osterzgebirge auch Naturmärkte, Camps, Seminare, Weiterbildungen und Feste an. Entdecken Sie unsere Vielfalt und die Artenvielfalt vor der Haustür bei unseren spannenden und informativen Veranstaltungen rund ums Jahr! Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Besuchen Sie unsere Internetseite auch zum Stöbern von Umweltbildungsangeboten, naturschutzfachlichen Publikationen, Projekten der Naturschutzstation und den Schutzgebieten der Region Osterzgebirge. Als aktuelles Projekt stellt die Naturschutzstation das beantragte Vorhaben „Osterzgebirge entdecken, Flächen pflegen, Gutes schmecken“ nach RL NE C.3 vor, dass den Aufbau eines Netzwerks für die Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt in Form der Vernetzung mehrerer Akteure zur gezielten regionalen Vermarktung von Produkten aus naturschutzbedeutsamer Flächenbewirtschaftung (Teilvorhaben I) und zur Erhaltung und Pflege von naturschutzbedeutsamen Offenlandflächen (Teilvorhaben II) anstrebt. Die Naturschutzstation Osterzgebirge möchte mit der regionalen Landwirtschaft im Rahmen des Netzwerks „Wiese, Weide, Laden“ eine Kooperation bilden, die sowohl den Naturschutz im Sinne des Erhalts naturschutzbedeutsamer Grünlandflächen als auch die Vermarktung regionaler Produkte aus naturschutzgerechter Flächenbewirtschaftung zum Ziel hat. Zudem soll aufgezeigt werden, dass integrative Maßnahmen der Landwirtschaft und des Naturschutzes geeignet sind, die Situation der Vielzahl seltener und gefährdeter Arten, Biotoptypen bzw. Lebensraumtypen zu verbessern und langfristig zu sichern.

Der Projektzeitraum umfasst 2019 – 2022. Im Rahmen des beantragten Projektes werden zwei Projektmanager gesucht, die interessiert sind, gemeinsam mit unserem Team und aktiven Partnern im ländlichen Raum Brücken zwischen Mensch und Natur zu bauen und engagiert am Erhalt und der Entwicklung unserer regionalen Kulturlandschaft und der biologischen Vielfalt im Osterzgebirge mitzuwirken.

Kontakt:

Naturschutzstation Osterzgebirge e. V.

Am Bahnhof 1

01773 Altenberg

Tel.: 035056 23271

E-Mail: naturschutzstation-osterzgebirge@outlook.com



Evangelische-lutherische Kirchgemeinde

Gottesdienste Juni 2019

Sonntag, 2. Juni

10.15 Uhr Bad Schandau – Gottesdienst, Prädikantin Vetter

Sonntag, 9. Juni

9.00 Uhr Porschdorf – Gottesdienst, Pfarrer Hartmann

10.15 Uhr Bad Schandau – Abendmahlsgottesdienst, Pfarrer Hartmann

Montag, 10. Juni

9.00 Uhr Krippen – Gottesdienst, Pfarrer Fiedlschuster

10.00 Uhr Reinhardtsdorf – Gottesdienst, Pfarrer Burkhardt

Sonntag, 16. Juni

10.15 Uhr Bad Schandau – Abendmahlsgottesdienst, Pfarrerin Schramm – anschließend Gemeindefest

Sonntag, 23. Juni

10.15 Uhr Bad Schandau – Abendmahlsgottesdienst mit Jubelkonfirmation, Pfarrerin Schramm

Sonntag, 30. Juni

10.15 Uhr Bad Schandau – Gottesdienst, Prädikantin Vetter

Veranstaltungen

Mittwochskreis: Rathmannsdorf: Mittwoch, 12.06., 14.00 Uhr
Frauentreff: Bad Schandau: Juni Teilnahme am Gemeindefest 16.06.

Frauenkreis: Reinhardtsdorf: Mittwoch, 05.06., 14.00 Uhr
Hauskreis: Porschdorf:

Montag, 17.06., 20.00 Uhr (Fam. Roch)
Bibelgesprächskreis: Königstein:

Dienstag, 04.06., 18.06., 19.30 Uhr
Brücken-Abend: Bad Schandau:

Mittwoch, 05.06., 19.30 Uhr
Eltern-Kind-Treff: Bad Schandau:

im Juni und Juli Sommerpause
Christenlehre: Bad Schandau:
 jeden Mittwoch 15.00 Uhr - 1.- 4. Klasse
 jeden Donnerstag, 14.00 Uhr -
 1. - 4. Klasse
 14-tägig Donnerstag, 16.00 Uhr -
 5. - 6. Kl.

Reinhardtsdorf:
 jeden Montag, 16.00 Uhr - 1. - 6. Klasse
Konfirmanden: Bad Schandau:

Konfismstag, 29.06., 14.00 - 18.00 Uhr -
 nur 7. Klasse

Junge Gemeinde: Bad Schandau:
 jeden Freitag, 18.00 Uhr

Jugendchor: Bad Schandau:
 jeden Donnerstag, 18.00 Uhr

Kantorei: Bad Schandau:
 jeden Donnerstag, 19.30 Uhr

Christenlehre, Junge Gemeinde, Jugendchor und Kantorei finden nicht in den Ferien statt.

Kirchenführungen

Bad Schandau: jeden Dienstag 15.00 Uhr

Reinhardtsdorf: jeden Dienstag 17.00 Uhr



Herzliche Einladung zum nächsten Brücken-Abend

Thema: „Meine – Deine – Unsere Werte – Wie Werte unser Leben beeinflussen“

am **Mittwoch, 5. Juni 2019, 19.30 Uhr**, im Pfarrhaus Bad Schandau



Referent:

Ralf Schöne, Kommunal Integrationskoordinator im Landratsamt Pirna

Der Abend bietet den Teilnehmenden Raum sich mit ihren persönlichen Werten auseinander zu setzen und diese in der Gruppe zu diskutieren. Die Teilnehmenden erfahren, wie auch unbewusste Werte ihre Entscheidungen, ihre Urteile und ihr Handeln bestimmen. Der Brücken-Abend ermutigt die Teilnehmenden im Alltag Werte bewusster wahrzunehmen, sie zu hinterfragen und über sie in den Dialog zu treten.

Gemeindefest am 16. Juni 2019

10.15 Uhr Familiengottesdienst in der St. Johanniskirche Bad Schandau mit Ausgestaltung durch Gemeindegruppen



Danach Grillen, Kaffee, Kuchen und buntes Treiben im Pfarrgarten mit Spiel- u. Bastelangeboten

Damit das Gemeindefest zu einem tollen Fest werden kann, bei dem die Gemeinschaft spürbar wird, brauchen wir Unterstützung!

Wer kann:

- Kuchen oder Salat mitbringen?

- beim Auf- und Abbau helfen?

Bitte melden Sie sich im Pfarramt Bad Schandau:

035022 42396 oder schreiben Sie an:

info@kirchgemeinde-bad-schandau.de.

Wir freuen uns.



Johannisandacht Porschdorf



24. Juni 2019, 19.00 Uhr

- gemeinsam vorbereiten und gemeinsam feiern -

In Porschdorf feiern wir den Johannistag traditionell am Abend des 24. Juni unter freiem Himmel (außer bei Schlechtwetter). Die laue Sommerluft, Vogelgesang, der Duft von Blumen und Gräsern und ein herrlicher Blick in die Landschaft rahmen einen der längsten Tage des Jahres ein. Im Anschluss an die Andacht genießen wir Gegrilltes und leckere Salate im Freien und lassen so diesen Sommertag in fröhlicher Gemeinschaft ausklingen.

Dazu sind alle ganz herzlich eingeladen!

Wir vom Porschdorfer Hauskreis bereiten gern diesen Abend rund um die Andacht vor. Leider geraten wir dieses Jahr in einen Engpass durch Urlaub und lange Arbeitszeiten.

Wir suchen daher dringend Unterstützung:

Aufbau von Bänken und Tischen und Vorbereitung der Tische (Geschirr, Getränke, Speisen...) - ca. 1,5 h vor Beginn
Mitbringen von Salaten

Gemeinsames Aufräumen

Bitte melden Sie sich schnell bei Familie Kraus Tel.: 035028 862286.

Wir freuen uns sehr über Ihre Unterstützung, um den Johannistag gemeinsam vorzubereiten und dann auch gemeinsam zu feiern.

Ihre Beate Kraus vom Porschdorfer Hauskreis

„Gott ist mein Hirte“ - Gottesdienst für Klein und Groß

30. Juni 2019, 9.00 Uhr, in Reinhardtsdorf

Unser nächster Gottesdienst für Klein und Groß in der Reinhardtsdorfer Kirche findet im Sommer statt. Der Psalm 23, ein altes Gebet aus der Bibel, mit seinen anschaulichen Bildern soll vor Augen geführt und damit für jeden deutlich werden: Gott ist mein Hirte.

Gottesdienste für Klein und Groß sind kindgerechte Gottesdienste (ca. 30 Minuten), bei denen die Liturgie unmittelbar und schlicht und die Verkündigung bunt und lebendig ist. Danach gibt es wieder Kekse und Saft, und während die Großen Kaffee oder Tee trinken, können die Kinder spielen.



Luise Schramm

Unerschöpflich - Eröffnungskonzert des Internationalen Musiksommers

Am Freitag vor Pfingsten, dem **7. Juni, um 19.30 Uhr**, startet der diesjährige Internationale Bad Schandauer Orgel- und Musiksommer in der St. Johanniskirche mit einem fulminanten Konzert des **Leipziger Blechbläserquintetts „emBRASSment“** in seine 24. Saison. Mit Musik von Barock bis Jazz, mit Werken von Georg Friedrich Händel, Felix Mendelssohn Bartholdy, Gioacchino Rossini und Leonard Bernstein werden die fünf Herren auf ihren Instrumenten ein wahres pfingstlich-musikalisches Brausen in unsere Kirche bringen.



Karten zu je 10 €/erm. 8 € sind an der Tourist-Info (035022 42396), Konzertkasse Kreuzkirche Dresden (0351 4393939) oder an der Abendkasse erhältlich.

Lassen Sie sich dazu sowie zu den weiteren Konzerten des Musiksommers ganz herzlich einladen.

Insgesamt 17 Konzerte stehen in den vor uns liegenden Sommermonaten auf dem Programm – von Klassik bis Jazz und Pop in teils exotischen und preisgekrönten Formationen. Jedes einzelne dieser Konzerte wird ein kleines Highlight sein.

Das Gesamtprogramm und weitere Informationen finden Sie im Internet und in den **beiliegenden Faltpblättern**.

Daniela Vogel

Orgel- und Musiksommer vor dem Aus

Liebe Gemeindemitglieder und Gäste, wenn ab Juni freitags wieder zum Orgel- und Musiksommer in die Schandauer Kirche eingeladen wird, dann nutzen Sie die Möglichkeit und hören Sie sich das eine oder andere Konzert an, denn es wird vermutlich das letzte Mal sein, dass diese Musikreihe in unserer Kirche erklingt. Vor mehreren Jahrzehnten vom damaligen Kantor Hartmut Vetter begründet, seit 24 Jahren unter dem Namen „Internationaler Bad Schandauer Orgel- und Musiksommer“ etabliert, wird die Reihe seit 2012 von seiner Nachfolgerin Daniela Vogel in hervorragender Weise fortgeführt. Ca. 20 Veranstaltungen fanden zuletzt im Sommerhalbjahr statt, die annähernd von 3.000 Gästen aus nah und fern besucht wurden. Diese anspruchsvolle Konzertreihe geistlicher Musik hat sich mittlerweile in der Region Oberelbe fest etabliert.

Doch es ist sehr fraglich, ob es den Bad Schandauer Orgel- und Musiksommer weiterhin geben wird. Wie kommt das?

Ab 2021 untergliedert sich der Kirchenbezirk Pirna in die Struktureinheiten Region Mitte, Region Nord und Region Süd. Die Kirchgemeinden Bad Schandau, Gottleubatal, Heidenau-Dohna-Burkhardswalde, Königstein-Papstsdorf, Liebstadt-Ottendorf, Maxen, Rosenthal-Langenhennersdorf mit ca. 7.000 Mitgliedern bilden die Region Süd und werden sich zu einem Kirchgemeindegemeinschaftsbund zusammenschließen. Dieser zukünftige Kirchgemeindegemeinschaftsbund verfügt ab 2020 über 2,15 C-Kantorenstellen. Das bedeutet, dass Bad Schandau maximal mit einer 50-%igen C-Kantorenstelle rechnen könnte. Damit kann der Orgel- und Musiksommer in seiner bisherigen Form nicht durchgeführt werden.

Unserer Argumentation, dass Bad Schandau der führende touristische Ort im gesamten Kirchenbezirk ist und damit eine Sonderstellung einnimmt, wurde von der Landeskirche nicht gefolgt.

Eine Petition zum Erhalt des Orgel- und Musiksommers, die ca. 1.800 Menschen unterschrieben haben, konnte offenbar ebenso wenig die Struktur- und Stellenplanung beeinflussen.

Wir bedauern sehr, Sie über diese Strukturveränderungen und die damit verbundenen Stellenkürzungen im kirchenmusikalischen Bereich informieren zu müssen.

Ihr Kirchenvorstand



Informationen aus dem Kirchenvorstand

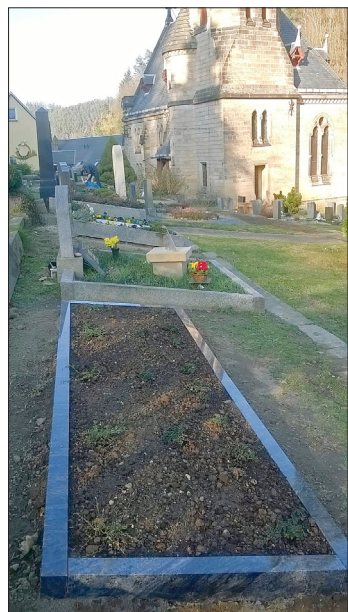
- Schließung des Büros in Reinhardtsdorf

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung am 18.03. beschlossen, das Büro in Reinhardtsdorf ab 1. Juni 2019 zu schließen. Also wird die Verwaltung der Friedhöfe Reinhardtsdorf und Krippen dann ebenso im Pfarramt Bad Schandau erledigt wie die Verwaltung der Friedhöfe Bad Schandau und Porschdorf.

Die Adresse der Friedhofsverwaltung ist für alle Friedhöfe:
Ev.-Luth. Pfarramt, Dampfschiffstr. 1, 01814 Bad Schandau.

- Anlage einheitlich gepflegter Urnengräber auf dem Friedhof Krippen

Der Friedhof ist ein besonderer Ort für das Andenken an unsere Verstorbenen und ein Ruhepol für uns Hinterbliebene. Ein Ort, der Kraft, Hoffnung und Trost spendet, der zur Begegnung und zur Kommunikation einlädt, der uns die Möglichkeit gibt, Blumen an den Ruhestätten niederzulegen.



Viele Menschen sorgen sich, was nach ihrem Ableben mit dem Grab wird. Die Angehörigen, insbesondere die Kinder, wohnen anderenorts und können mitunter nicht mit dem Pflege- und finanziellen Aufwand belastet werden. Von daher besteht vielfach der Wunsch nach Bestattung in einer sogenannten pflegeleichten Anlage. **Unser Friedhof Krippen verfügt seit diesem Frühjahr über eine einheitlich gepflegte Urnenreihengrabanlage.**

Diese Art der Grabstätte wird vom Friedhofsträger (Kirchgemeinde Bad Schandau) angelegt und unterhalten für die Dauer der Ruhezeit.

Die Nennung der Verstorbenen erfolgt auf einheitlichen Grabplatten. Die Bepflanzung ist pflegeleicht angelegt. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten, besteht nicht. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur unter Verwendung einer Steckvase möglich (Pflanzschalen und Gestecke sind nicht gestattet, sie beschädigen die Bepflanzung). Sofern Grabschmuck nicht dieser Anforderung entspricht oder verwelkt ist, wird dieser von den Friedhofsmitarbeitern abgeräumt und entsorgt.

Durch die neue einheitlich gepflegte Urnenreihengrabanlage in Krippen und den bereits vorhandenen Anlagen in Reinhardtsdorf und Porschdorf sowie der Urnengemeinschaftsanlage in Bad Schandau ist es möglich, dem Abschied, der Trauer und dem Gedenken einen konkreten und heimatverbundenen Ort zu bieten.

Ein Zeichen gegen das Vergessen – der Friedhof, ein Ort auch für die Lebenden.

Kontakt

Ev.-Luth. Pfarramt, Dampfschiffstr. 1, 01814 Bad Schandau
Tel. 035022 42396

E-Mail: info@kirchgemeinde-bad-schandau.de

Internet: www.kirchgemeinde-bad-schandau.de

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 – 11.00 Uhr	
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 11.00 Uhr	

Bankverbindungen

Allgemeiner Zahlungsverkehr

IBAN: DE33 3506 0190 1617 2090 19

Friedhöfe

IBAN: DE74 3506 0190 1610 0000 17

Kirchgeld und Gemeindebrief

IBAN: DE52 3506 0190 1610 0000 25

Evangelisch-freikirchliche Gemeinde

Sie sind herzlich eingeladen

zum Gottesdienst: Sonntag, 10:00 Uhr

zum Bibelgespräch und Gebet: Dienstag, 19:00 Uhr (jede ungerade Woche)

zum Jugendtreff: Freitag, 17:00 Uhr (Jugendliche ab 14 Jahre) in die EFG auf der Kirnitzschalstr. 39

Weitere Infos oder Änderungen unter www.elbsandsteine.de oder Tel.: 035022 42879.

Katholisches Pfarramt St. Marien Bad Schandau - Königstein

Liebe Einwohner, liebe Gäste,

während manche Leute den Abend vor der Fernsehkiste verbringen, andere beim Stammtisch sitzen, wieder andere ein Buch lesen, den Abend mit ihrer Familie verbringen oder auch sonst irgendetwas anderes tun, sitze ich ganz gerne mal auf dem Balkon und schaue hinaus in die Nacht, ganz konkret hinauf zu den Sternen. Was eröffnet sich da für eine Weite, und doch ist das, was wir da sehen können, nur ein kleiner Teil von dem, was es „da draußen“ gibt! Da kommt mir unweigerlich der folgende Gedanke: Wir wissen viel, aber viel mehr wissen wir nicht! Das gefällt mir, und ich bin mir bewusst, dass dieser Satz schon eine mehrfache Deutung erfahren kann ... An die Stelle dessen, was wir nicht wissen, können dann Vermutungen treten, Hoffnungen – und auch der Glaube. Und da gibt es so vieles, was man glauben kann! Wie gut ist es dann, wenn dieser Glaube einen festen Grund hat, auf den man bauen kann. So glaubt die Christenheit unter anderem daran, dass es einen Gott gibt, der diese unsere schöne Welt erschaffen hat und der sie deshalb liebt und für sie sorgt. Selbst dann, wenn sie sich dank der in ihr existierenden Freiheit nicht immer so entwickelt, wie es dem eigentlichen Sinn entspricht, weiß Gott Rat und versteht es, „auch auf krummen Zeilen gerade zu schreiben“. Das mag uns als Trost gelten, wenn Tod und Verderben scheinbar alles zunichte zu machen scheinen. Die Jahreszeiten mit ihren verschiedenen Gesichtern zeigen uns das sehr schön an, aber auch im Verlaufe der Evolution lässt sich das erkennen: Wenn etwas aus den unterschiedlichsten Gründen vergeht, erwächst daraus etwas Neues, in der Regel noch größeres und komplexeres. Da kann man nur staunen und kann aus der Herrlichkeit der Schöpfung auf den Herrn derselben, der noch viel größer sein muss als die Geschöpfe, schließen. Christlicher Glaube sagt, dass er sogar in der Lage ist, den Tod, der ja jedem Geschöpf irgendwann zu eigen ist, zu überwinden. Und davon träumt doch die Menschheit, seit sie existiert! Am Ostertag wurde die Auferstehung Jesu und damit der Anfang der Auferstehung für alle Menschen gefeiert. Es gibt Menschen, die ihm, der gekreuzigt worden war und begraben wurde, danach als einem Lebenden begegnet sind. Davon wird in den Ostererzählungen berichtet, und dass man das als wahr annehmen und glauben kann, zeigt sich daran, dass diese erwähnten Menschen bereit waren, für diese Botschaft von der Auferstehung sogar zu



sterben. Dass das Ganze „unmöglich!“ im positiven und freudigen Sinne und trotzdem schwer zu verstehen ist, zeigt sich daran, dass Jesus den Jüngern immer und immer wieder erscheinen musste und sich durch verschiedene Hinweise als der zeigen musste, den sie vor seinem Tod kennengelernt hatten. Da kennen wir die Geschichte von den „Emmaus-Jüngern“, die vom „ungläubigen Thomas“ und noch so manch andere Erzählung. Es gibt sogar manche Kirchen, in denen man außer dem bekannten „Kreuzweg Jesu“ mit den entsprechenden Bildern auch einen „Osterweg“ in bildlichen Darstellungen findet. All das soll deutlich machen, wie der Glaube an den Auferstandenen und an die Auferstehung an sich erst gewachsen ist. Man kann, darf und sollte sich damit auseinandersetzen, damit der Glaube, dass der Tod überwunden und bezwungen ist, wachsen kann.

Wer nun gewillt ist und Feuer gefangen hat für den Glauben, dem sei empfohlen, die Bibel zur Hand zu nehmen, um sich weiter mit dem Glauben an Gott zu beschäftigen. Dann wird er mehr wissen, zugleich aber sollte er sich dessen bewusst sein und bleiben, dass es immer noch weit mehr geben wird, was wir nicht wissen. Wie wir in den Sternen nur einen winzigen Teil des gesamten Weltalls in den Blick bekommen, so können wir im Glauben an Jesus, den auferstandenen Sohn Gottes, ein Stück des unendlich großen Gottes, an den die Christenheit glaubt, in den Blick nehmen und begreifen, uns daran freuen und doch wissen: Gott ist immer größer und der Glaube füllt das, was wir nicht wissen. Weil wir viel mehr nicht wissen als wir wissen, bleibt auch viel Raum für den Glauben, und es ist sicher gut und dienlich, wenn man in Jesus, durch Jesus und mit Jesus einen Ansatzpunkt für einen sinnvollen und frohmachenden Glauben findet.

Mit herzlichen Grüßen und den besten Wünschen für ein gelungenes „Ausschauhalten“

Pfarrer Johannes Johne

Gottesdienste und Veranstaltungen im Bereich Bad Schandau

02.06.: 10.15 Uhr HL. Messe in Bad Schandau, anschließend „Kirchenkaffee“

09.06.: 10.15 Uhr HL. Messe in Bad Schandau, anschließend „Kirchenkaffee“

10.06.: 10.15 Uhr HL. Messe zum Pfingstmontag

10.06.: 15.00 Uhr Berggottesdienst auf dem Gamrig

16.06.: 10.15 Uhr HL. Messe in Bad Schandau

23.06.: 10.15 Uhr HL. Messe in Bad Schandau

Bibelkreis im kath. Pfarrhaus Bad Schandau: 06.06. und 27.06., jeweils 19.00 Uhr

Geführte Wanderung mit dem kath. Urlauberpfarrer ab kath. Kirche Bad Schandau: 07.06., 10.00 Uhr

Lichtbildervorträge des kath. Kurseelsorgers im Vortragsaal der Falkensteinklinik:

31.05., 19.00 Uhr: Zu Fuß quer durch Deutschland (Von Zittau nach Aachen)

28.06., 19.00 Uhr: Auf Pilgerwegen durch Sachsen von Leipzig bis ins Vogtland



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Sichern Sie sich jetzt schon den Platz für
Ihre Anzeige in der nächsten Ausgabe:**

anzeigen.wittich.de